im Officium auf die Oration des vorhergehenden Sonntags zurückgegriffen werden. Seit dem Concil von Arles vom Jahre 511 tritt als ausgezeichnete Feier der Rogationsmontag vor dem Feste Christi Himmelfahrt ein; die litaniae minores an den beiden folgenden Ferien und die zur Zeit Gregors d. Gr. am 25. April als litania major bereits althergebrachte Procession haben auf das Tagesofficium keinen Einfluß. Die Ferien des Advents, der Quadragesima, der Quatember und der Rogationsmontag gelten liturgisch als feriae majores, de quibus semper fit commemoratio. Die Ferien der Oster- und Pfingstwoche, welche den Festcharakter ihres Sonntags haben, werden mit dem Aschermittwoch und den Tagen der Charwoche in den Rubriken als feriae privilegiatae bezeichnet, d. h. als solche, welche kein Fest zulassen. Alle übrigen Ferien des Jahres müssen als feriae minores jedem Feste, auch dem festum simplex, weichen. Die Ferien von Ostern bis Pfingsten erscheinen ähnlich wie die Sonntage des Jahres als fortgesetzte Feier der Auferstehung und bekunden dieß durch das Te Deum im Officium und das Gloria in der Messe, durch das Stehen bei den Gebeten und den Ausschluß aller Fasttage mit Ausnahme der Vigil und Quatember vor Pfingsten. Der Gebrauch, die feriae minores der Verehrung bestimmter Geheimnisse oder Heiligen wenigstens durch eine Votivmesse zu weihen, stammt aus dem frühen Mittelalter; das römische Missale verzeichnet die den einzelnen Wochentagen (Ferien) entsprechenden Votivmessen in einer diese Formulare einleitenden Rubrik. Zur Erleichterung des Gebetspensums hat 1883 Leo XIII. dem gesammten Clerus für die mit Festen nicht besetzten Wochentage außer dem Aschermittwoch, der Passions- und Charwoche und den letzten acht Tagen vor Weihnachten Votivofficien mit dem Ritus eines festum semiduplex und den entsprechenden Messen concedirt, und zwar für Montag de ss. Angelis, Dienstag de ss. Apostolis (in der Stadt Rom de ss. Apostolis Petro et Paulo), Mittwoch de s. Joseph, Donnerstag de ss. Sacramento, Freitag de Passione und Samstag de Immaculata Conceptione. Mit dem Kirchenjahre haben diese Officien in keinem Zusammenhang.

II. Die Feste und Festzeiten. Die Erinnerungsfeier und Vergegenwärtigung der Thatsachen, welche in dem Werke der Erlösung als Angelpunkte erscheinen, begeht die Kirche an den Hauptfesten: Weihnachten mit Epiphanie, Ostern und Pfingsten; diese Feste, welche ihrem Wesen nach die Feste des Herrn sich darstellen, bilden auch die Angelpunkte des Kirchenjahres. Die Geheimnisse und Thatsachen, welche nicht von derselben hohen Bedeutung sind, bilden den Gegenstand der Feste niederer Rangordnung. Auch die Heiligen, in denen das Werk der Erlösung zur Vollendung gelangt ist, ehrt die Kirche durch die Feier der an dem bestimmten Monatstage wiederkehrenden kirchlichen Gedächtnißtage; in ihrem letzten Grunde haben diese Feste gleichfalls Christum zu ihrem Hauptgegenstande; sie stehen im Kirchenjahr, sind jedoch ohne Einfluß auf dessen Entfaltung. Ueber die Rangordnung und Solemnität der Feste s. d. Art. Feste I (oben IV, 1391 ff.).

Die höheren Feste des Herrn und der Heiligen haben ihre nächste Vorfeier in den Vigilien, ihre Nachfeier in den Octaven. — Der Name Vigilie, welcher der römischen Militärsprache entnommen ist, deutet darauf hin, daß diese Vorfeier durch Gottesdienst zunächst in der dem Feste vorangehenden Nacht begangen wurde. Tertullian (De orat. 29) gebraucht zuerst das Wort Vigilie für den nächtlichen Gottesdienst im Gegensatz zu dem „Stationsdienste" in der liturgischen Tagesfeier. Veranlassung zu solcher Feier boten in den Evangelien die vielfachen Mahnworte, zu wachen, und vor Allem die Gleichnisse, unter denen der Herr das christliche Leben darstellt (Matth. 25, 6 ff. Marc. 13, 32 ff. Luc. 12, 35 ff.). Unzuträglichkeiten, wie sie bereits der hl. Hieronymus (Adv. Vigil. 10) andeutet, führten dazu, seit dem 11. Jahrhundert die Vigilien auf den dem Feste unmittelbar vorangehenden Tag zu verlegen und diesen mit Officium und Messe und zugleich als Fasttag zu begehen. Die Vigilien der ältesten Feste (Weihnachten, Epiphanie und Pfingsten, sowie Ostern, wenn der Charsamstag als Vigil gelten soll), lassen als vigiliae majores im Gegensatz zu den übrigen (v. minores oder communes) die Feier eines Festes nicht zu. Unter den seit dem 13. Jahrhundert eingeführten Festen ist einzig das der Unbefleckten Empfängniß, und zwar erst seit 1879, durch eine Vigil ausgezeichnet. — Das Vorbild der Octaven war in der alttestamentlichen Festfeier gegeben (vgl. 3 Kön. 8, 65). Seit der apostolischen Zeit wurde Ostern und Pfingsten eine Woche hindurch gefeiert; da diese Feste bereits mit ihrer Vigil begannen, so schlossen und schließen jetzt noch diese beiden Festwochen mit der Non des folgenden Samstags. Die zunächst nach diesen in die liturgische Feier eingetretenen Octaven von Epiphanie, Weihnachten und Christi Himmelfahrt gestalteten sich in der Weise, daß der achte Tag nach dem Feste, d. i. derselbe Wochentag, auf welchen das Fest fällt, mit größerer Feierlichkeit, gleichsam als eine Wiederholung des Festes, begangen wurde. Die hervorragenden Heiligenfeste erhielten erst seit dem 8. Jahrhundert eine Octav, deren Feier sich vorerst auf den achten Tag beschränkte. Diese dies octava gab der ganzen Festwoche den Namen und behauptete auch einen höhern Rang gegenüber den Tagen, welche zwischen ihr und dem Feste liegen und als dies (secunda, ...) infra octavam gezählt werden. Die abendländische Festordnung zählt 16 allgemein verpflichtende Octaven, wozu für die einzelnen Kirchen noch die der Kirchweihe und des Titularfestes, bezw. des Patrociniums hinzutreten. Die Octaven von Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten und Frohnleichnam haben bezüglich der Feste,